

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|---|-----|
| 52. | Bekanntmachung
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises | 2 |
| 53. | Bekanntmachung
Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die Firma „Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen“ | 3-4 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|--|-----|
| 54. | Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule
Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des
Verbandsvorstehers | 5-6 |
| 55. | Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim
zum Bebauungsplan Nr. 266/Bergheim „Nördliche Heerstraße“ - 1. Änderung- | 7-8 |

Stadt Pulheim

- | | | |
|-----|---|-------|
| 56. | Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Pulheim über die Zulassung zusätzlicher
Warenarten gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) auf den Wochenmärkten
der Stadt Pulheim | 9-10 |
| 57. | Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) | 11-17 |

Rhein-Erft-Kreis

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Das Kreistagsmitglied Martina Rosenthal, hat am 12.12.2024 mit Ablauf des 31.12.2024 ihr Kreistagsmandat niedergelegt.

Gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) tritt an die Stelle der Ausgeschiedenen der für sie auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber (Koppelkandidat), falls ein solcher nicht benannt ist, der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber.

Frau Vonester (lfd. Nr. 21 der Reserveliste) als nächster Bewerberin in der Reihenfolge der Reserveliste hat mit Erklärung vom 18.01.2025 (Posteingang 21.01.2025) die im Wege der Ersatzbestimmung erfolgte Wahl in den Kreistag des Rhein-Erft-Kreises nicht angenommen und findet somit gem. § 45 Abs. 3 Satz 2 KWahlG keine Berücksichtigung bei der Ersatzbestimmung.

Die Reserveliste der GRÜNEN sieht daher Herrn Heißmann-Kosel, lfd. Nr. 22 der Reserveliste, als nächsten Bewerber in der Reihenfolge als Nachfolger für Frau Martin Rosenthal vor.

Herr Heißmann-Kosel hat mit Erklärung vom 30.01.2025 (Posteingang: 03.02.2025) die Nachfolge angenommen.

Mit Wirkung vom 03.02.2025 ist nach der Reserveliste der o.a. Partei Uwe Heißmann-Kosel, geb. 1971 in Leipzig, wohnhaft in 50321 Brühl, Fachreferent, E-Mail: Uwe.Heissmann-Kosel@bruehlgruen.de, als Ersatzbewerber gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 KWahlG an die Stelle der Ausgeschiedenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 6 Satz 7 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder nach Terminabsprache mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim) zu erklären.

Bergheim, den 05.02.2025

gez.

Frank Rock
Landrat
als Wahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma „Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen“

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/010/24/Kla

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Zweiter Änderungsbescheid vom 06.11.2024

Auf Antrag der Energiekontor AG vom 07.06.2024 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 BGBl. I S. 123), i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zurzeit geltenden Fassung, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der fünf Windenergieanlagen in 50170 Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur: 10 sowie Gemarkung Manheim (zuvor Blatzheim), Flur 9 (zuvor 28) erteilt.

Mit Datum vom 09.12.2022 wurde der Energiekontor AG mit Bescheid (Az. 70-6/05/0018/21/Kla) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE-158, 5,5 MW mit einer Nabenhöhe von 120,9 m und einer Nennleistung von je 5,5 MW erteilt. Weiterhin wurde der Energiekontor AG mit Datum vom 23.02.2023 (Az. 70-6/05/0008/22/Kla) eine weitere WEA gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe genehmigt.

Mit Datum vom 06.06.2023 wurde eine Änderung des Anlagentyps auf den Typ SG 6.6-155 mit einer Nabenhöhe von 122,5 m und einer Nennleistung von je 6,6 MW beschieden (Az. 70-6/05/0007/23/Kla).

Im Rahmen dieses 2. Änderungsantrages wurde die Änderung auf den Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von je 5,7 MW beantragt. Der Rotordurchmesser verringert sich von 155 m auf 149 m mit der Folge einer gleichbleibenden Gesamtanlagenhöhe von 200 m.

Dieser 2. Änderungsbescheid vom 06.11.2024 (Az. 70-6/05/010/24/Kla) ist nur in Verbindung mit den Genehmigungen Az. 70-6/05/0018/21/Kla, Az. 70-6/05/0008/22/Kla sowie dem 1. Änderungsbescheid (70-6/05/0007/23/Kla) wie vorhergehend genannt gültig und ist daher den Genehmigungen beizulegen. Die Nebenbestimmungen und Bedingungen der beiden genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide gelten weiter, insofern in diesem Bescheid keine Änderungen vorgenommen wurden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

II.1 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

II. 2 Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte

Gegen den o.a. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III. Sonstige Angaben

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der 2. Änderungsbescheid vom 06.11.2024 (einschließl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 12.02.2025 bis einschließlich 25.02.2025
(außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)**

an folgender Stelle nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz

Raum 3 A 62

Um Anmeldung unter Tel. 02271/83-17065 oder E-Mail thorsten.klasen@rhein-erft-kreis.de wird gebeten.

Zusätzlich ist der 2. Änderungsbescheid auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter

www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php

veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bergheim, den 10.02.2025

Landrat des Rhein-Erft-Kreis

Im Auftrag

gez.

Dämmig

Bekanntmachung



des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Bergheim hat in ihrer Sitzung am 05.12.2024 zum Jahresabschluss 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2023 wird einstimmig von der Verbandsversammlung gemäß § 96 Absatz 1 GO beschlossen.
2. Dem Verbandsvorsteher wird einstimmig nach gleicher Vorschrift für das Haushaltsjahr 2023 vorbehaltlos Entlastung erteilt.
3. Es wird einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 10.010,73 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage erhöht sich von 266.906,08 € auf nunmehr 276.916,81 €.
4. Es wird einstimmig beschlossen, den von der Zweckverbandsversammlung festgestellten Jahresabschluss gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Bilanz per Stichtag 31.12.2023 stellt sich wie folgt dar:

A K T I V A			P A S S I V A		
1.	Anlagevermögen	117.875,29 €	1.	Eigenkapital	635.016,72 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	12.821,55 €	2.	Rückstellungen	1.021.724,48 €
1.2	Sachanlagen	105.053,74 €	3.	Verbindlichkeiten	194.925,25 €
2.	Umlaufvermögen	1.721.058,57 €	4.	PRAP	- €
2.1	Forderungen	176.045,39 €			
2.2	Liquide Mittel	1.545.013,18 €			
3.	ARAP	12.732,59 €			
	Summe Aktiva	1.851.666,45 €		Summe Passiva	1.851.666,45 €

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2023 sieht wie folgt aus:

Gesamtergebnisrechnung	2023 in €
Erträge	2.184.676,16
./. Aufwendungen	2.172.816,08
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	11.860,08
+ Saldo Finanzergebnis	- 1.849,35
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	-
Jahresergebnis	10.010,73

Gesamtfinanzrechnung	2023 in €
Einzahlungen	2.298.201,60
./. Auszahlungen	2.415.578,24
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 117.376,64
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.656,33
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 39.656,33
Finanzmittelüberschuss	- 157.032,97
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	- 1,60
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 157.034,57

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 5. Februar 2025

gez.

Wolfgang Berger
Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Bebauungsplan Nr.
266/Bergheim „Nördliche Heerstraße“ – 1. Änderung –**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- „a) Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 266/Bm „Nördliche Heerstraße“ – 1. Änderung -, aufgestellt in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.“

Zielsetzung:

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die festgesetzten Straßenhöhen an die aktuelle Ausführungsplanung anzupassen und somit die ursprünglich für das Plangebiet beabsichtigten maximalen Trauf- und Attikahöhen zu ermöglichen.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 266/Bergheim „Nördliche Heerstraße“ – 1. Änderung - bestimmt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme:

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung bei der Kreisstadt Bergheim, Historisches Rathaus, 1. Etage, Abteilung Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des o.g. Plans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 266/Bergheim „Nördliche Heerstraße“ – 1. Änderung – sowie die Planbegründung können auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/rechtskraft> eingesehen werden.

Soweit in dem Bebauungsplan auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 266/Bergheim „Nördliche Heerstraße“ – 1. Änderung - gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweise: Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

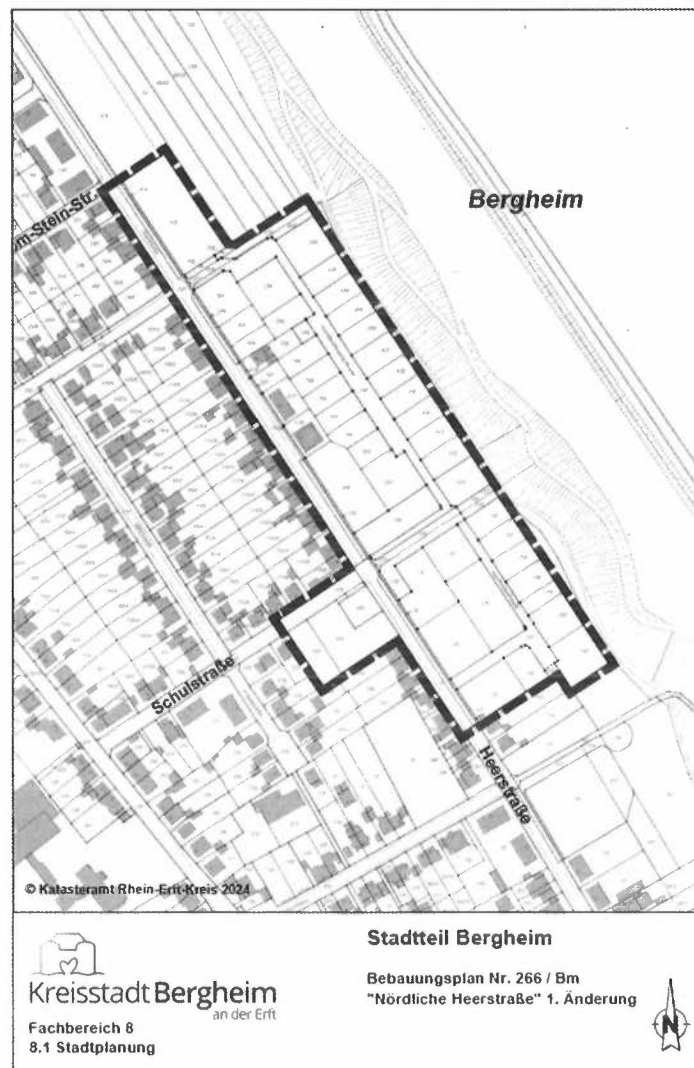
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 06.02.2025


Volker Mißbeler
Der Bürgermeister



**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Pulheim
über die Zulassung zusätzlicher Warenarten gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO)
auf den Wochenmärkten der Stadt Pulheim**

Aufgrund des §§ 67 Abs. 2 und 155 Abs. 2 und 3 GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 04.02.2025 für das Gebiet der Stadt Pulheim folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wochenmärkte, die im Stadtgebiet Pulheim durchgeführt werden

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Der gemäß § 67 Absatz 1 GewO bereits zugelassene Warenkreis wird durch diese Verordnung um folgende Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten der Stadt Pulheim erweitert:
 1. Textilien (ausgenommen Teppiche)
 2. Leder- und Gummiwaren
 3. Uechter Schmuck
 4. Haushaltswaren (ausgenommen Großgeräte)
 5. Kunststoffartikel, einschließlich Kunstblumen
 6. Putz-, Wasch- und Pflegemittel
 7. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
 8. Kurzwaren
 9. Bücher, Papier und Schreibwaren
 10. Spielwaren
 11. Kunstgewerbliche Artikel
 12. Werbeartikel und Neuheiten
- (2) Damit das Gesamtgepräge eines Wochenmarktes beibehalten wird, darf der Anteil dieser Warenarten an der Marktfläche insgesamt maximal 40 % betragen, je Warenart jedoch maximal 15 %.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 zugelassene Waren feilbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 OBG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

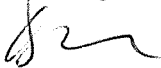
Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 07.02.2025

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
Amt für Steuern, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
Steuerabteilung
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-55-479

Andreea Jardin
Tel. 02238-808-208
andreea.jardin@pulheim.de
Zimmer 0.10

05.02.2025
Geschäftszeichen
III/220
Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herrn
Ali Riza Kaya
Ziegelstraße 16
50129 Bergheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Kaya durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 02.01.2025

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Andreea Jardin



Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODE1ERE

www.pulheim.de

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
 Amt für Steuern, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
 Steuerabteilung
 Tel. 02238-8080
 Fax 02238-808-55-479

Cristina Tudor
Tel. 02238-808-690
 Cristina.tudor@pulheim.de
 Zimmer 0.08

28.01.2025
 Geschäftszeichen
III/220
 Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herr
 Nigel Storny
 Hasselrather Weg 8
 50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herr Nigel Storny durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Bescheid über Grundbesitz- und andere Abgaben der Stadt Pulheim vom 24.01.2025

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


 Cristina Tudor

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
 wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
 Kto 0157000018 BLZ 37050299
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018
 BIC COKSDE33
 Volksbank Erft eG
 Kto 6010400013 BLZ 37069252
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013
 BIC GENODE1ERE

www.pulheim.de

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26,
Amt für Steuern, Zahlungsabwick-
lung und Vollstreckung / Steuerab-
teilung

Tel. 02238-8080

Fax 02238-808-479

Susann Wittig

Tel. 02238-808-211

susann.wittig@pulheim.de

Zimmer 0.09

04.02.2025

Geschäftszeichen

III / 220

Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herrn

Liàm Ji Matthew

Kerbelweg 2 a

41516 Grevenbroich

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Liàm Ji Matthew durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Pulheim vom 24.01.2025

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag



Susann Wittig

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODE1ERE

www.pulheim.de

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26,
Amt für Steuern, Zahlungsabwick-
lung und Vollstreckung / Steuerab-
teilung
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-479

Susann Wittig
Tel. 02238-808-211
susann.wittig@pulheim.de
Zimmer 0.09

04.02.2025
Geschäftszeichen
III / 220
Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Frau
Monica Helling
Bitscher Straße
14195 Berlin

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Frau Monica Helling durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Pulheim vom 24.01.2025

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Susann Wittig

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODE1ERE

www.pulheim.de

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26,
Amt für Steuern, Zahlungsabwick-
lung und Vollstreckung / Steuerab-
teilung

Tel. 02238-8080

Fax 02238-808-479

Susann Wittig

Tel. 02238-808-211

susann.wittig@pulheim.de

Zimmer 0.09

04.02.2025

Geschäftszeichen

III / 220

Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herrn

Arne Brueren

Dhünnstraße 22

50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Arne Brueren durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Pulheim vom 24.01.2025

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODED1ERE

www.pulheim.de

Im Auftrag



Susann Wittig

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
 Amt für Steuern, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
 Steuerabteilung
 Tel. 02238-8080
 Fax 02238-808-55-479

Cristina Tudor
Tel. 02238-808-690
 Cristina.tudor@pulheim.de
 Zimmer 0.08

28.01.2025
 Geschäftszeichen
III/220
 Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Frau
 Elisabeth Hemmersbach
 Dürener Straße 137
 50931 Köln

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Frau Elisabeth Hemmersbach durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

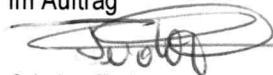
Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Bescheid über Grundbesitz- und andere Abgaben der Stadt Pulheim vom 24.01.2025

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag



Cristina Tudor

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
 wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
 Kto 0157000018 BLZ 37050299
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018
 BIC COKSDE33
 Volksbank Erft eG
 Kto 6010400013 BLZ 37069252
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013
 BIC GENODED1ERE

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
Amt für Steuern, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
Steuerabteilung
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-55-479

Cristina Tudor
Tel. 02238-808-690
Cristina.tudor@pulheim.de
Zimmer 0.08

28.01.2025
Geschäftszeichen
III/220
Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Frau
Elisabeth Hemmersbach
Dürener Straße 137
50931 Köln

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Frau Elisabeth Hemmersbach durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Bescheid über Grundbesitz- und andere Abgaben der Stadt Pulheim vom 24.01.2025

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Cristina Tudor

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODED1ERE

www.pulheim.de